Abwägung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen

Kapitel 1. Raumstruktur

Abwägungstabelle zum Abschnitt 1.2 Zentrale Orte

Anlage 2.4 zum Beschluss Nr. PLV 30/01/24 vom 19.04.2024

Formulierung "Einreicher der Stellungnahme" in der Spalte "Inhalt": Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung "Einreicher der Stellungnahme" anonymisiert.

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte/ Abschnitt 1.3 überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

lfd. Nr. Plansat Begründ Karte		Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
2 allgemei	173-254, 174-250, 175-246, 176-255, 177-253, 178-251		Das Zentrale-Orte-Netz kann und sollte auch nicht dahingehend interpretiert werden, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge auf Kosten der ländlich geprägten Räume nur noch bzw. ausschließlich in Zentralen Orten vorhanden sein sollen – vgl. dazu insbesondere auch Satz 3 des Einführungstextes zu diesem Abschnitt: "Prinzipiell soll jede Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten Einrichtungen der Daseinsvorsorge [] vorhalten, um Lebensqualität und Identität im ländlich geprägten Raum zu gewährleisten." Auch legt der Regionalplan Ostthüringen an keiner Stelle fest, dass Entwicklungen in ländlich geprägten Gemeinden nicht mehr möglich bzw. stattfinden sollen. Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie Bauflächen für Eigenheime und gewerbliche Baugebiete können in diesen Gemeinden entwickelt werden,

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte/ Abschnitt 1.3 überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
3	allgemein	78-3-015	Zudem sei für den Abschnitt 1 folgender Hinweis gestattet. Das IREK betrachtet den Saale-Holzland- Kreis und die darin definierten Teilregionen als Schnittstellen. Aufgaben und Interessen der Teilregionen überlagern sich dabei jeweils. Austausch und Synergien zwischen den Teilregionen sind hierbei mitgedacht, unter dem Stichwort kommunaler Zusammenarbeit. Dieser Aspekt sollte auch bei der Definition der Zentren im Regionalplan Ostthüringen mitgedacht werden, um eine zu starke Konzentration auf die jeweiligen Aufgaben als Ober-, Mittel- oder Grundzentrum zu vermeiden.	nicht entsprochen Die vom Einreicher vorgebrachten Hinweise zum Aspekt der kommunalen Zusammenarbeit finden aus Sicht des Plangebers im vorliegenden 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen bereits umfassend Berücksichtigung. Der Plangeber ist sich bewusst, dass die aktuellen Herausforderungen, hervorgerufen durch gesellschaftliche und globale Entwicklungen, eine Zusammenarbeit der Gemeinden und Städte der Planungsregion dringend notwendig machen. Die interkommunale Kooperation wird aus Sicht des Plangebers als ein elementarer Baustein zur Schaffung einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen betrachtet. Demzufolge fungiert sie als wesentliche Grundlage des Regionalplans und spiegelt sich in zahlreichen raumordnerischen Grundsätzen und Zielen wider. Zum Konzept der Zentralen Orte siehe Abwägung zum Hinweis unter AnregNr. 179-256-001 unter Ifd. Nr. 1 in dieser
4	- Harana in	00.40.000	[Day Financiah and had in about a new half a financial a financial and a second half and a second half and a second half a financial a financial a financial and a second half a financial a financial a financial and a second half a financial a fin	Abwägungstabelle
4	allgemein	23-16-002	[Der Einreicher] befürchtet insbes. auch Nachteile für [seine] Stadt, was künftige Überlegungen des Landesgesetzgebers hinsichtlich möglicher Gemeindeneugliederungen betrifft. Zentrale Orte, zu denen auch Grundzentren gehören, sollten zumindest bisher immer gestärkt werden. Sollte aus dieser Festlegung für bzw. Fortschreibung von Probstzella als Grundzentrum ein Automatismus folgen, dass bei fortschreitendem Einwohnerverlust von Probstzella der Gesetzgeber die Stadt Leutenberg zuzuordnen gedenkt, so wäre das für die Stadt Leutenberg eine Katastrophe (und das ist keine Übertreibung). Eine positive Entwicklung der Stadt Leutenberg diesbezüglich kann es nur geben, wenn die Gemeinde Kaulsdorf mit dabei ist - und diese grenzt bereits an das Mittelzentrum Städtedreieck am Saalebogen.	nicht entsprochen Der dargelegte Aspekt unterliegt nicht der raumordnerischen Steuerung bzw. Regelungszuständigkeit des Plangebers. Darüber hinaus weist der Plangeber darauf hin, dass Gebietsund Bestandsänderungen von Gemeinden laut Thüringer Verfassung Artikel 92 i. V. m. § 9 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) immer unter Anhörung der beteiligten Gemeinden zu vollziehen sind. Gemäß § 9 Abs. 2 ThürKO können Gebiets- bzw. Bestandsänderung von Gemeinden durch Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vereinbart werden. Vor der Entscheidung über die Vereinbarung haben die Gemeinden die Einwohner, deren gemeindliche Zugehörigkeit wechselt, zu hören.

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte/ Abschnitt 1.3 überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
5	allgemein	156-379-001	Verträglichkeit mit Belangen der Erhaltung der Kulturdenkmale durch sensible Anpassung Die Festlegungen zu Zentralen Orten weisen verstärkt Wechselwirkungen zu historischen Zentren auf. Grundsätzlich ist die Stärkung historischer Strukturen im Sinne der Erhaltung von Kulturdenkmalen zu begrüßen. Allerdings erfordert die Verträglichkeit mit deren Belangen sensible Anpassungen, zum Beispiel auch bei Vorhaben des großflächigen Einzelhandels (vgl. auch Siedlungsstruktur). Entsprechende Konfliktpotentiale treten immer wieder hervor (z. B. in der Stadt Greiz). Weiterhin erfordert ein effektiver Erhalt historischer Zentren eine effektive Verzahnung mit der Städtebauförderung. Ohne entspreche Synergieeffekte ist die Erhaltung von Kulturdenkmalen vielerorts unrealistisch.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkrete sachbezogene Forderung zur Änderung des Plansatzes oder seiner Begründung. Der Plangeber ist sich bewusst, dass die raumordnerischen Festlegungen im Abschnitt 1.2 Wechselwirkungen zu den historischen Zentren der Städte und Gemeinden aufweisen. Da diese Berührungspunkte insbesondere zu Themen der siedlungsstrukturellen Entwicklung bestehen (z. B. Weiterentwicklung als Wirtschafts-, Technologie- und Bildungsstandort), macht der Plangeber darauf aufmerksam, dass im Abschnitt 2.1 Siedlungsentwicklung diesbezüglich raumordnerische Erfordernisse formuliert wurden. Im Fokus steht dabei insbesondere der Schutz von regionaltypischen und die Landschaft prägenden Erscheinungsbildern von Siedlungen, die als Teil der gewachsenen Kulturlandschaft Ostthüringens in ihrer Substanz, ihrem Maßstab und baulichen Struktur erhalten werden sollen (G 2-10(neu)). Bezüglich der Hinweise zur Städtebauförderung weist der Plangeber darauf hin, dass der dargelegte Aspekt nicht der raumordnerischen Steuerung bzw. Regelungszuständigkeit des Plangebers unterliegt.
6	allgemein	69-257-001	Die Ausweisung von Zentralen Orten sollte hierbei nicht an Verwaltungsstrukturen/ Verwaltungsgrenzen festgemacht, sondern an tatsächlichen Einzugsgebieten bemessen werden, analog zum Entwurf des LEP's. Die Unterzeichner gehen davon aus, dass die Verstetigung des Grundversorgungsbereichs Münchenbernsdorf analog zum Beteiligungsverfahren zum Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes erhalten bleibt und zukünftig als Zentraler Ort aufgeführt und entsprechend kategorisiert wird. Somit ist gewährleistet, dass alle notwendigen Maßnahmen zur Verfestigung und Stärkung dieses Grundversorgungsbereichs/ Zentralen Ortes in den nächsten Jahren geplant und umgesetzt werden können. Die Ausweisung von Zentralen Orten sollte	

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte/ Abschnitt 1.3 überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			hierbei nicht an Verwaltungsstrukturen/ Verwaltungsgrenzen festgemacht, sondern an tatsächlichen Einzugsgebieten bemessen werden, analog zum Entwurf des LEP's.	LEP 2.2.11 einem zukünftigen Landesentwicklungsprogramm vorbehalten. Aus diesem Grund weist der Plangeber die im Regionalplan 2012
7	allgemein	66-226-004		bestimmten Grundzentren – unter Berufung auf LEP 2.2.11 – erneut aus, wonach die Grundzentren bis zu einer Fortschreibung des LEP Thüringen 2025 gesichert sind. In Bezug auf die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen sei auf den Hinweis mit der AnregNr. 127-349-006 unter lfd. Nr. 56 in der Abwägungstabelle zum
8	Karte 1-1	170-242-001	der Einheitsgemeinde Kraftsdorf zum Grundzentrum Münchenbernsdorf. Gegen diese Zuordnung bestehen seitens der Gemeinde Kraftsdorf erhebliche Bedenken. [] Die Gemeinde Kraftsdorf erwartet eine Änderung der Zuordnung, hier als Einheitsgemeinde zum Mittelzentrum Hermsdorf - Bad Klosterlausnitz, und eine Änderung der Karte 1-1 Raumstruktur.	
			Münchenbernsdorf erfüllt derzeit keinerlei Kriterien, um die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen für die Gemeinde Kraftsdorf zu gewährleisten. Dagegen könnte Hermsdorf-Bad Klosterlausnitz als Mittelzentrum die Grundversorgung in den Bereichen Einzelhandel, Bildung, Ärzte, Apotheken sowie Freizeit schon heute ohne Weiteres absichern. Zudem verfügt Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz über eine regionale Verkehrsknotenfunktion. Mit dem Ausbau von Oberndorf als attraktiven Wohnbaustandort könnten arbeitsnah am Industriestandort Hermsdorf mit seiner außeruniversitären Forschung und Entwicklung entlang einer elektrifizierten Bahnlinie (Taktung alle 15 Minuten) Familien angesiedelt werden. [] Die vorliegende Planung, die Gemeinde Kraftsdorf dem Grundzentrum Münchenbernsdorf zuzuordnen, schränkt die	

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte/ Abschnitt 1.3 überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			kommunale, wirtschaftliche und planerische Selbstständigkeit der Gemeinde Kraftsdorf ein. Dezentrale Strukturen, die die Bedürfnisse von Bürgern und Unternehmen wahrnehmen, gehen verloren und werden letztendlich zu negativen Entwicklungen für ganze Regionen führen. Die freie Entscheidung bei der Wahl von Ansiedlungen von Industrie, Gewerbe und medizinischer Versorgung wird erheblich eingeschränkt, wenn nicht gar verhindert. Auch widerspricht die Forderung der Ansiedlung solcher Einrichtungen in nur einem zentralen Ort dem Grundsatz der Aufteilung der kommunalen Aufgaben innerhalb der Gemeinde und dem darin enthaltenen Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung, indem durch diese planerische Forderung unverhältnismäßig eingegriffen wird. Dem Ausbau attraktiver Wohnstandorte im Umfeld des Mittelzentrums Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz muss entsprechend Raum gegeben werden. Der Zuordnung zum Grundzentrum Münchenbernsdorf widerspricht der Einreicher deshalb ausdrücklich. []	
			Aus Sicht des Einreichers wäre eine zukünftige Orientierung [der Gemeinde Kraftsdorf] in den Saale-Holzland-Kreis eine Option, ähnlich wie es für Bad Köstritz/Crossen Elster vorgesehen ist. Das betrifft zum einen die räumliche Nähe, aber auch schon die bestehende verwaltungsübergreifende Zusammenarbeit in Form einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Personenstandswesens zwischen der Gemeinde Kraftsdorf und der VG Hermsdorf. Zwischen der Gemeinde Kraftsdorf und dem Holzland bestehen bereits historisch gewachsene Beziehungen die bis ins Mittelalter zurückreichen. Es bestehen kulturelle wie auch religiöse Kooperationen, die tief verwurzelt sind. Infrastrukturell ist die	
			Gemeinde Kraftsdorf durch die Lage an der Bundesautobahn A 4 mit zwei Autobahnabfahrten und die Nähe zum Hermsdorfer Kreuz infrastrukturell sehr gut angeschlossen und gleichzeitig durch die Verkehrswege und die örtlichen Straßen mit dem Holzland gut verbunden. []	

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte/ Abschnitt 1.3 überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Nach Münchenbernsdorf jedoch gibt es nach Erachten des Einreichers keinerlei gewachsene Strukturen, die verbindende Wirkungen erzielen könnten. Der Einreicher ist der Auffassung und festen Überzeugung, dass die Stadt Münchenbernsdorf, die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen für die Bürger*innen der Gemeinde Kraftsdorf nicht erfüllen kann und auch zukünftig nicht erfüllen wird.	
9	Brückentext	86-4-043	[Ergänzung Erläuterung zu Begriff 'Zentrale Orte']	nicht entsprochen
			sowie die Einteilung in Ober-, Mittel- und Grundzentren erläutert.	Die Zuweisung zentralörtlicher Funktionen obliegt der raum- ordnerischen Steuerung durch die Landesplanung und werden durch das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 durch die Ziele 2.2.5 Z, 2.2.7 Z und 2.2.9 Z abschließend bestimmt. Gemäß § 13 Abs. 2 ROG und § 5 Abs. 1 ThürLPIG ist der Regionalplan Ostthüringen aus LEP Thüringen 2025 zu entwickeln. Die landesplanerischen Festlegungen aus den genannten Zielen werden im Regionalplan in den Grundsätzen G 1-8 bis Z 1-1 nachrichtlich wiedergegeben.
				Bezüglich der Merkmale bzw. Aussagen zu grundsätzlichen zentralörtlichen Funktionen finden sich ebenso bereits im LEP Thüringen 2025, Abschnitt 2.2 entsprechende Aussagen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und des Umfanges des Brückentextes entscheidet sich der Plangeber gegen eine detaillierte Auflistung der zentralörtlichen Funktionen im Eingangstext und fügt einen Verweis auf die entsprechenden Ausführungen im LEP Thüringen 2025 ein. Darüber hinaus beabsichtigt der Plangeber eine gekürzte Wiedergabe der wesentlichen Aussagen zu den Zentralen Orten und ihrer Funktion im Glossar des Regionalplans.
10	Brückentext	97-1-027	[Hinweis zum Brückentext 1.2 zentrale Orte]	teilweise entsprochen
			28] wird deutlich, dass es aufgrund des demografischen Wandels, zukünftig eventuell nicht mehr möglich sein wird, außerhalb von	Der Plangeber verzichtet auf eine Änderung des Brückentextes des Abschnitts 1.2 Zentrale Orte und ergänzt im Abschnitt 3.3 Soziale Infrastruktur Begründung zu G 3-48, 3. Absatz, ersten Satz wie folgt:

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte/ Abschnitt 1.3 überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			öffentliche und privaten Akteuren entwickelt und umgesetzt werden. Die bereits vorliegenden und implementierten Lösungsvorschläge (mobile Jugendarbeit, selbstverwaltete Jugendclubs, ergänzende Kindertagespflege, TheKiZ, Agathe, Dorfkümmerer,	"Anpassungsstrategien und die Berücksichtigung und Stärkung bereits implementierter Lösungsansätze und Programme (z. B. mobile Jugendarbeit, selbstverwaltete Jugendclubs, ergänzende Kindertagespflege, Dorfkümmerer usw.)" Siehe dazu auch Abwägung zum Hinweis unter AnregNr. 97-1-028 unter Ifd. Nr. 9 in der Abwägungstabelle zum Abschnitt 3.3 Soziale Infrastruktur
11	Brückentext	169-1542-001	Unter Punkt 1.2. des Regionalplans wird der Eindruck erweckt, dass die Feuerwehr nur ,im Rahmen der Möglichkeiten' vorzuhalten ist. Dies ist so nicht richtig.	Der Plangeber folgt dem Hinweis des Einreichers und streicht in der Aufzählung im 2. Absatz Satz 1 des Brückentextes die
			Der Bereich Brandschutz und Allgemeine Hilfe – das ist tatsächlich mit Freiwilliger Feuerwehr gemeint – ist eine kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Auf eine etwaige Leistungsfähigkeit etc. kommt es hier nicht an. Es wäre unseres Erachtens sinnvoll, dies im Regionalplan deutlicher herauszustellen.	
12	Brückentext	127-349-026	Brückentext: Formulierung Absatz 2 Satz 1 ist den tatsächlichen Anforderungen anzupassen.	
			Die aktuelle Formulierung in Absatz 2 Satz 1, dass "prinzipiell jede Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie z. B. Freiwillige Feuerwehr, vorhalten soll", entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen und ist hinsichtlich der angesprochenen Feuerwehr den tatsächlichen Anforderungen anzupassen.	
			Die Vorhaltung einer Feuerwehr in jeder Gemeinde ist keine Soll-Regelung, sondern eine Verpflichtung per Gesetz, d. h. Pflichtaufgabe. Es darf nicht der Eindruck entstehen, eine kleine, leistungsschwache Gemeinde brauche keine Feuerwehr, weil im Ereignisfall die Feuerwehr einer größeren Gemeinde die Gefahrenabwehr übernehme. Die aktuelle Formulierung ist dementsprechend anzupassen.	

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte/ Abschnitt 1.3 überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
13	G 1-8	184-318-001	Raumordnung zur abgestimmten Siedlungsentwicklung des Oberzentrums Jena mit den Umland-Gemeinden, Ergänzung des Planentwurfes durch Festlegung eines Grundsatzes der Raumordnung zur den Gesamtbedarf des Oberzentrums Jena nicht übersteigenden Verortung von Siedlungsflächenbedarfen im Umland. Das Oberzentrum Jena in der Planungsregion Ostthüringen zeichnet sich durch eine hohe Siedlungsdynamik aus. Die in der Stadt verfügbaren Flächen genügen regelmäßig nicht, um die Siedlungsbedarfe zu verorten. Der regionalen Betrachtung bzw. der regionalen Verortung der Siedlungsflächenbedarfe der Stadt Jena in den Umlandgemeinden, etwa Gemeinden des Weimarer Landes, kommt somit eine wachsende Bedeutung zu. Im Zuge informeller Konzepte widmen sich die Stadt Jena und die Umlandgemeinden der Schaffung einer konzeptionellen Grundlage (u. a. Stadt-Umland-Konzept der Stadt Jena mit Kommunen des Weimarer Landes, vgl. Beschluss-Nr. 27/07/23 des STA vom 18.07.2023). Gleichwohl besteht aus Sicht der RPG das Erfordernis einer verbindlichen regionalplanerischen Steuerung, die durch informelle Konzepte nicht ersetzt werden kann. Eine solche Verbindlichkeit kann durch die seitens der RPG	teilweise entsprochen Der Plangeber hat sich bezugnehmend auf den Hinweis des Einreichers für die Konkretisierung der bereits im Regionalplanentwurf enthaltenen Grundsätze entschieden und wird keine neuen Festlegungen als Grundsätze der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung im Stadt-Umland Jena einfügen. Zum Zeitpunkt der Abwägung wurde durch die Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG; Mitglieder: Oberzentrum (OZ) Jena und Kommunen der Landkreise Weimarer Land und Saale-Holzland-Kreis) ein erster wichtiger Schritt hin zur Entwicklung einer konzeptionellen Grundlage zur abgestimmten Siedlungsentwicklung im Stadt-Umland-Raum Jena unternommen. Aus Sicht des Plangebers bedarf es für eine verbindliche regionalplanerische Steuerung durch Ziele und/oder Grundsätze der Raumordnung zunächst einer annäherungsweisen Ermittlung der zu übertragenden Bedarfe des OZ Jenas. Die Ermittlung dieser Bedarfe ist ein wesentlicher Bestandteil der Konzeption, die durch die KAG derzeitig erstellt wird – konkrete oder zumindest näherungsweise Werte liegen deshalb zum Zeitpunkt der Abwägung nicht vor. Aus diesem Grund sieht der Plangeber von einer Neueinfügung entsprechender Grundsätze ab. Im Ergebnis der Abwägung entscheidet sich der Plangeber aber für die vom Einreicher angeregte Ergänzung/ Konkretisierung der bereits im Regionalplanentwurf enthaltenen Plansätze wie folgt: Ergänzung Begründung zu G 1-1 Alle Ostthüringer Gemeinden, die in der KAG "Stadt-Umland-Raum" organisiert sind, befinden sich im Raumstrukturtyp "Innerthüringer Zentralraum" oder dessen, durch die Karte 2, LEP Thüringen 2025, festgesetzten Übergangsbereich. Das Kooperationserfordernis bezieht sich folglich demnach hauptsächlich auf diesen Raumstrukturtyp und nicht nur auf das Oberzentrum Jena. Deshalb sieht der Plangeber das Erfordernis zur Konkretisierung im Plansatz G 1-1 und nicht im Plansatz

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte/ Abschnitt 1.3 überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			ist nur zu Gunsten anderer, für die Planung bedeutsamer Belange möglich und muss nachvollziehbar dargelegt werden. Die erforderliche raumordnerische Regelungskompetenz für die vorgeschlagene Konkretisierung und Festlegung von Grundsätzen der Raumordnung ist gegeben. Sie ergibt sich u. a. aus den gesetzlich in § 2 Abs. 2 ROG normierten Grundsätzen der Raumordnung (insb. Nr. 2 und Nr. 6: räumliche Konzentration der Siedlungstätigkeit, Ausrichtung auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur, Schutz des Freiraums, Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsund Verkehrszwecke usw.). Der im Planentwurf enthaltende Grundsatz 1-1 fordert eine Weiterführung und bessere Nutzung der Kooperation innerhalb des Stadt-Umland-Raumes Jena. Aus Sicht der RPG besteht hierauf aufbauend das Erfordernis einer zwischen der Stadt Jena und den Umlandgemeinden abgestimmten Siedlungsentwicklung, insbesondere, wenn Siedlungsflächenbedarfe der Stadt Jena in den Umlandgemeinden verortet werden sollen. Ergänzend zu a. sollte des Weiteren in Form eines Grundsatzes der Raumordnung festgelegt werden, dass die in den Umlandgemeinden verorteten Siedlungsflächenbedarfe der Stadt Jena den Gesamtbedarf des Oberzentrums nicht übersteigen sollen. Ohne diese Festlegung kann einer "Mehrfachverortung" des Siedlungsflächenbedarfes und damit einer über Bedarf hinausgehenden Freirauminanspruchnahme nicht regionalplanerisch entgegengewirkt werden.	G 1-8, welcher hauptsächlich Festlegungen zur Sicherung der oberzentralen Funktion Jenas enthält. Im Plansatz G 1-1, dritten Absatz finden sich bereits Aussagen zur Stärkung und Weiterentwicklung der Kooperationen im Stadt-Umland-Raum Jena. Diese werden durch die Einfügung eines neuen letzten Satzes im Absatz 3 des Plansatzes G 1-1 wie folgt konkretisiert: "Insbesondere die Siedlungsflächenentwicklung im Stadt-Umland-Raum Jena sowie die Übertragung von Siedlungsflächenbedarfen des Oberzentrums Jena auf die Umlandgemeinden soll durch eine intensive interkommunale und regionale Zusammenarbeit abgestimmt und einvernehmlich gesichert werden." Weiter werden die Ausführungen in der Begründung, welche einen Bezug zur Weiterentwicklung von Kooperationen aufweisen, geschärft und ergänzt. Der letzte Absatz der Begründung zu G 1-1 wird wie folgt erweitert: "Insbesondere kann der Ausbau der Kooperation, durch eine Übertragung von Wohn- und Gewerbeflächenbedarfen auf diejenigen Gemeinden und Städte, die sich im Rahmen der kommunalen Arbeitsgemeinschaft "Stadt-Umland-Kooperation" zusammengeschlossen haben, erfolgen. Wenn die Verortung der Siedlungsflächenbedarfe in das Jenaer Umland, den im Rahmen einer Konzeption zu ermittelnden Gesamtbedarf des Oberzentrums nicht überschreitet und die raumordnerischen Festlegungen des Abschnitts 2.1 Nachhaltigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden, kann zu einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung und zur optimalen Nutzung des vorhandenen infrastrukturellen Ausstattungspotenzials – insbesondere der Zentralen Orte – beigetragen werden." Ergänzung Plansatz und Begründung zu G 1-10/ Begründung zu G 1-11

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte/ Abschnitt 1.3 überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Entsprechend den regionalplanerischen Festlegungen zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung, soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden am gemeindebezogenen Bedarf orientieren. Ein Faktor zur Bestimmung dieses Bedarfes sind Flächenbedarfe, die sich aus der Erfüllung bzw. Sicherung der raumordnerisch zugewiesenen Funktion ergeben. Darüber hinaus sollen durch die Ausweisung von Siedlungsflächen, welche Ergebnis des berechneten Übertragungsbedarfes sind, bereits infrastrukturell vorhandenes Potenzial genutzt werden, damit sowohl eine nachhaltige als auch ressourcenschonende Entwicklung weiterhin das Leitbild der Siedlungsentwicklung bleibt. Diese Potenziale sind nach Ansicht des Plangebers vor allem in den zentralen Orten zu finden. Aus diesen Gründen entscheidet sich der Plangeber, die Plansätze zu den betroffenen Mittel- und Grundzentren diesbezüglich zu spezifizieren und um die Zuweisung einer Wohnfunktion zu konkretisieren. Für die Mittelzentren Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz, Eisenberg und Stadtroda wird im Plansatz G 1-10 jeweils ein Anstrich hinzugefügt/konkretisiert: "• Ausbau der Wohnfunktion und Entwicklung als attraktiver Wohnstandort u. a. zur Deckung von übertragenen Siedlungsflächenbedarfen umliegender Oberzentren (z. B. Jena)" Siehe dazu auch Abwägung zur AnregNr. 127-349-020 unter Ifd. Nr. 21 in der Abwägungstabelle zum Abschnitt 1.1
				Raumstrukturelle Entwicklung. In der Begründung zu G 1-10, zweiter Absatz wird ein neuer letzter Satz eingefügt:
				"Die Mittelzentren Eisenberg, Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz und Stadtroda können im Rahmen einer intensiven Abstimmung mit dem Oberzentrum Jena im hohen Maße dazu beitragen diejenigen Siedlungsflächenbedarfe abzudecken, die aufgrund der siedlungsstrukturellen Lage Jenas nicht in dessen Stadtgebiet gedeckt werden können."

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte/ Abschnitt 1.3 überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Ebenso wird auch die Begründung zu G 1-11, erster Absatz um einen neuen letzten Satz ergänzt, um auch den in der KAG organisierten Grundzentren eine Entwicklung über den gemeindebezogenen Bedarf hinaus zu ermöglichen, wenn ein entsprechendes Erfordernis nachgewiesen werden kann.:
				"Für die Grundzentren Bürgel, Dornburg-Camburg und Kahla kann sich zudem ein Zusatzbedarf an Wohn- und Gewerbeflächen ergeben, wenn er mit der Übertragung von Siedlungsflächenbedarfen des Oberzentrums Jenas auf die Umlandgemeinden begründbar ist und den zu ermittelnden Gesamtbedarf des Oberzentrums nicht übersteigt."
				Im Zuge der Ergänzungen wird die Begründung zu G 2-1 (nachhaltige Siedlungsentwicklung) an der Stelle, welche sich auf die Ermittlung des gemeindebezogenen Bedarfes bezieht, weiter konkretisiert:
				"[…] erforderlichen Flächenbedarfen zur Erfüllung bzw. Sicherung der raumordnerisch zugewiesenen Funktionen (z. B. […] Wohnfunktion im Rahmen der Übertragung von Siedlungsflächenbedarfen im Stadt-Umland-Raum Jena ⇒ G 1-8)"
				Ergänzung Plansatz G 2-7 (neu)
				Da das Abstimmungsgebot der Siedlungsentwicklung innerhalb von Stadt-Umland-Räumen zuvorderst Regelungsgehalt des Plansatz G 2-7 ist, wird dieser im Zuge der vorgebrachten Hinweise wie folgt geändert:
				"Im Stadt-Umland-Raum Jena erzeugt der stetig wachsende Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen ein Kooperationserfordernis bezüglich der Verortung von Wohn- und Gewerbeflächenbedarfen in die Umlandgemeinden der Landkreise Weimarer Land und Saale-Holzland-Kreis. Im Rahmen eines Modellprojekts zur intensiven interkommunalen Zusammenarbeit zwischen der Stadt Jena und ihrem Umland für eine abgestimmte, nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung sowie durch die Gründung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte/ Abschnitt 1.3 überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
	Raite			"KAG Stadt-Umland-Kooperation", wurden bereits bedeutende erste Schritte hin zur Entwicklung konzeptioneller Grundlagen und einer nachhaltigen Abstimmung unternommen. Nur durch die planungsrechtliche Sicherung der Ergebnisse (z. B. nach § 204 Abs. 1 BauGB) kann im Anschluss an die Abstimmung und verbindliche Sicherung der Ergebnisse eine ressourcenschonende und nachhaltige Siedlungsflächenentwicklung in der Region ermöglicht werden. Dabei stellt die Vermeidung einer über den Bedarf Jenas liegenden Zuweisung von übertragenen Siedlungsflächenbedarfen einen wesentlichen Aspekt dar, um eine unkontrollierte Ausdehnung von Siedlungsflächen und die Zersiedelung von Landschaften zu verhindern und somit negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Lebensqualität und Infrastrukturen zu minimieren. Darüber hinaus können durch die anzustrebende gezielte Konzentration der übertragenen Siedlungsflächenbedarfe auf die Siedlungs- und Versorgungskerne der zentralen Orte und Gemeinden nicht nur die Funktion der zentralen Orte gestärkt, sondern auch die Entwicklung der Gemeinden gefördert werden. Diese strategische Fokussierung ermöglicht eine effiziente Nutzung bereits existierender technischer und sozialer Infrastruktur und resultiert letztendlich in reduzierten Investitionskosten für neue Infrastrukturen und trägt zur Verbesserung der allgemeinen Verfügbarkeit von Dienstleistungen für die Bevölkerung bei." Für weitere Informationen zur abgestimmten Siedlungsentwicklung und interkommunalen Kooperation sei auf die Abwägung zum Hinweis mit der AnregNr. 91-359-008 unter lfd. Nr. 52 in der Abwägungstabelle zum Abschnitt 1.1verwiesen. Zum Verhältnis der raumordnerischen Festlegungen zur interkommunalen Abstimmungsgebot siehe auch Abwägung zum Hinweis mit der AnregNr. 91-359-001 unter lfd. Nr. 34 in der Abwägungstabelle zum Abschnitt 2.1 Siedlungsentwicklung

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte/ Abschnitt 1.3 überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
14	G 1-8	159-7-001	Grundsatz G 1-8: Die Sanierung und Ergänzung des Optischen Museum zum Leitmuseum der Optik in Deutschland (Deutsches Optisches Museum - D.O.M.) ist als neuer Punkt in der Aufzählung aufzunehmen.	entsprochen Der Plangeber entspricht nach Prüfung des Hinweises den Anregungen der Einreicher und ergänzt den sechsten Anstrich des Plansatzes wie folgt:
15	G 1-8	136-517-011		
16	G 1-8	79-1511-002	Änderungsvorschlag [zu G 1-8]: Verbesserung der Eisenbahn-Fernverkehrsanbindung durch Einrichtung von umsteigefreien Taktverkehren insbesondere nach Berlin, Frankfurt am Main und Chemnitz/Dresden. Begründung: Es sollten konkrete Ziele genannt werden. Für das Oberzentrum Jena sind, wie oben dargelegt, umsteigefreie Verbindungen zu internationalen Flughäfen und in die deutschen Metropolregionen, vor allem nach Leipzig, Berlin und Frankfurt (Main) wichtig. Mit der (Wieder-)Einführung eines IC-Taktverkehrs auf der Saalbahn nach Leipzig rückt eine Taktverbindung nach Berlin wieder in greifbare Nähe, da der Deutschland-Takt als neues Planungsinstrument des Bundes mit den Linien FR 16a und FR 3 ein entsprechendes Verkehrsangebot grundsätzlich bereits vorsieht. Es fehlt lediglich die fahrplantechnologisch ohne weiteres mögliche Durchbindung der geplanten Angebote in Leipzig. Für die Mitte-Deutschland-Verbindung wurde bereits im Rahmen des Lenkungskreises "IC-Knoten Ostthüringen in Jena" ein Betriebskonzept mit einer IC-Taktlinie Frankfurt (Main) – Erfurt –	

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte/ Abschnitt 1.3 überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Jena – Gera – Chemnitz -Dresden erarbeitet und im Frühjahr 2022 durch das TMIL an das BMDV zur Einarbeitung in den Deutschland-Takt übergeben.	
17	G 1-8	79-1511-001	Änderungsvorschlag [zu G 1-8]:	
			schnellstmöglich eine adäquate Fernverkehrsanbindung durch Infrastrukturausbau und zusätzliche Fernverkehrsangebote auf der Saalbahn sowie der Mitte-Deutschland-Verbindung sicherzustellen.	
			Begründung:	
			Es soll nicht nur auf eine langfristige, sondern auf eine schnellst- mögliche Fernverkehrsanbindung der beiden Oberzentren hingewirkt werden. Zudem sollte die Fernverkehrsanbindung adäquat, d. h. der Funktion und dem Verkehrsbedarf der Ober- zentren entsprechend sein.	
			Insbesondere das Oberzentrum Jena ist zur Wahrnehmung seiner besonderen Funktion (Wirtschaft, Wissenschaft, Tourismus/Tagungen) in besondere Maße auf schnelle und komfortable, d. h. umsteigefreie Verbindungen zu internationalen Flughäfen und in die deutschen Metropolregionen angewiesen. Diese fehlen heute fast vollständig.	
			Die besondere Hervorhebung der Mitte-Deutschland-Verbindung erschließt sich nicht. Für das Oberzentrum Jena wurden die Verkehrsbeziehungen 2014 durch die Intraplan Consult GmbH untersucht. Die mit großem Abstand stärksten überregionalen Quell- und Zielverkehre wurden für Leipzig und Berlin festgestellt, die sinnvoll nur über die Saalbahn (die auch die alleinige Anbindung des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg übernimmt) erfolgen können. Zudem ist die Saalbahn bereits als Strecke des Fernverkehrs ausgebaut; es bedarf lediglich der Schaffung entsprechender Angebote.	
18	G 1-9	180-14-001	Nach gemeinsamer Prüfung empfiehlt das Städtedreieck am Saalebogen, vom Ziel der Aufstellung eines gemeinsamen	

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte/ Abschnitt 1.3 überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			praktische Umsetzung nur geringe Chancen hätte. Angestrebt werden hingegen die intensive Abstimmung und Verflechtung der kommunalen Bauleitplanverfahren zwischen den drei Städten sowie die gemeinsame Auseinandersetzung mit Fachthemen im Rahmen informeller Planungen. Das Städtedreieck am Saalebogen steht klar zu der seit 1997 bestehenden interkommunalen Kooperation und füllt diese mit gemeinsamen Konzepten sowie strategischen Abstimmungen regelmäßig mit Leben. Dennoch sind die Zielstellungen für den Städteverbund unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen zu prüfen und ggf. anzupassen. Insofern ist die Erstellung des gemeinsamen Flächennutzungsplans für das Städtedreieck zumindest in Frage zu stellen. Nach den umfangreichen Eingemeindungen der Städte Rudolstadt und Saalfeld/Saale in den Jahren 2018 und 2019, im Rahmen dessen sich beispielsweise das Stadtgebiet Saalfelds verdoppelte, hätte das resultierende Planwerk eine erhebliche Größe von mehr als 316'000 ha. Die Folge wäre ein enorm umfangreicher und schlecht handhabbarer Abwägungsprozess für die planerische Entwicklung, einerseits zwischen dem Gegensatz Stadt und Land, andererseits zwischen den einzelnen Städten. Dieser Prozess würde voraussichtlich zu viel Zeit in Anspruch nehmen, als für die Aufstellung eines Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung des Planungshorizonts noch zumutbar wäre.	
19	G 1-9	136-517-010	 S. 10, G 1-8 [Die RPG OT geht davon aus, dass sich die Anregung auf G 1-9 bezieht] Ergänzung der Entwicklungsrichtungen: Sicherung der kulturellen Vielfalt und Förderung der Museumslandschaft Altenburg als wichtigem Kultur- und Bildungspartner für die Region und darüber hinaus. 	Der Plangeber folgt dem Hinweis des Einreichers sachlich und ergänzt den 3. Anstrich im Plansatz zum Mittelzentrum mit

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte/ Abschnitt 1.3 überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Bildungspartner für die Region und durch Zusammenarbeit mit dem Oberzentrum Gera sichern,
20	Begründung zu G 1-9	127-349-028	G 1-9 i. V. m. G 3-71, Seite 12: Die Begründung zu den im Grundsatz vorgegebenen Entwicklungsrichtungen soll hinsichtlich der Themen Ansiedlung einer nicht staatlichen Hochschule (Internationales Collage) in Altenburg und "Erhaltung einer kleinteiligen Einzelhandelsstruktur in den Stadtzentren" der Städte Saalfeld/Rudolstadt Bad Blankenburg konkretisiert werden. Im zweiten Absatz der Begründung heißt es: "Potenziale bietet auch die vorhandene Infrastruktur für höhere Bildungseinrichtungen und die überörtlich bedeutsame Verkehrsanbindung der Stadt Altenburg, z. B. für die Ansiedlung einer nicht staatlichen Hochschule (Internationales Collage)." Der Hinweis auf ein Internationales College in Altenburg findet sich unter 3.3.4 Bildung und Wissenschaft nicht wieder. Die Ansiedlung einer nicht staatlichen Hochschule (Internationales Collage) scheint zudem nicht kongruent zur Festlegung in Grundsatz G 3-71, dass "weitere höhere Bildungseinrichtungen in der Planungsregion im Oberzentrum Gera" angesiedelt werden sollen. In diesem Zusammenhang wird zudem auf die Bedenken zu G 3-71 verwiesen. Thüringen verfügt bereits jetzt über ein kleinteiliges Hochschulsystem und ein breitgefächertes Studienangebot, welches durch den Rückgang der Studienanfängerzahlen vor große Herausforderungen gestellt wird. Hochschulen sollen daher u. a. ihre Angebote durch standort- und hochschulübergreifende Kooperationen attraktiver gestalten. Ein Hinzutreten neuer höherer Bildungseinrichtungen würde diesen Überlegungen zuwiderlaufen und ist unter keinen Umständen beabsichtigt. Im vierten Absatz der Begründung heißt es: "Dabei kommt der Erhaltung einer kleinteiligen Einzelhandelsstruktur in den Stadtzentren aller drei Städte eine besondere Bedeutung zu. Deren Erhaltung bildet wegen zunehmenden Leerstandes eine	

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte/ Abschnitt 1.3 überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			große Herausforderung." Festzustellen ist, dass Leerstand nicht die Ursache für den Rückgang der kleinteiligen Einzelhandelsstruktur ist, sondern dessen mögliche Folge. Vielmehr haben Leerstand und der Rückgang der kleinteiligen Einzelhandelsstruktur teilweise dieselben Ursachen, z.B. die beständig wachsende Konkurrenz des Online-Handels zum stationären Handel und der demografische Wandel welcher sich u. a. auch im Bevölkerungsrückgang zeigt. Ferner kann die Erhaltung einer kleinteiligen Einzelhandelsstruktur zur Funktionswahrnehmung von Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums beitragen, ist jedoch nicht per se ein Ziel. Ziel im Sinne der Daseinsvorsorge ist vielmehr, die Einzelhandelsstruktur so zu gestalten, dass die überregionale Versorgungsfunktion gesichert ist.	
21	Begründung zu G 1-9	97-1-020	Kapitel 1.2 (Seite 12): Für Altenburg wird von der Ansiedlung einer nicht staatlichen Hochschule gesprochen. An dieser Stelle muss es "Internationales College" und nicht "Internationales Collage" heißen, da der Begriff "Collage" eine Gestaltungstechnik der bildenden Kunst meint.	nicht entsprochen Der Verweis auf das "International College" wird aus der Begründung zu G 1-9 gestrichen.
22	Begründung zu G 1-9	79-1511-003	[Bitte um Ergänzung in G 1-9:] Verbesserung der Eisenbahn- Fernverkehrsanbindung durch Einrichtung von umsteigefreien Taktverkehren insbesondere nach Leipzig, Nürnberg und Berlin. Begründung: siehe G 1-8. Mit der Wiedereinführung des IC-Taktverkehrs auf der Saalbahn zum Fahrplanwechsel 2023/2024 werden Leipzig und Nürnberg vom Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg wieder umsteigefrei erreicht und eine umsteigefreie Verbindung nach Berlin rückt in greifbare Nähe.	Siehe dazu die Abwägung zum Hinweis mit der AnregNr. 79-1511-002 unter der lfd. Nr. 14 in dieser Abwägungstabelle.
23	G 1-10	126-59-002	[Der Einreicher fordert] die Ausweisung der Stadt Kahla als Mittelzentrum	nicht entsprochen

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte/ Abschnitt 1.3 überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Die dargelegten Aspekte unterliegen nicht der raumordnerischen Steuerung bzw. Regelungszuständigkeit des Plangebers. Die Zuweisung von zentralörtlichen Funktionen bzw. die Änderung eines zentralörtlichen Status obliegt gemäß 2.2.5 Z bis 2.2.11 LEP Thüringen 2025 der raumordnerischen Steuerung durch die Landesplanung.
			Neben der Erreichbarkeit im Raum, erfüllt die Stadt Kahla vielfältige Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung. Im Bereich Arbeitsmarkt, Arbeitsmarktausbildung und Wirtschaft zählt der Raum Kahla zu den führenden Standorten im Saale-Holzland-Kreis. []In der Stadt Kahla liegen die Verwaltungssitze der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal und die Stadtverwaltung der Stadt Kahla.	
			Die Kinder und Jugendlichen aus der Umgebung und der Stadt Kahla werden in 3 Kindergärten, 2 Grundschulen, 1 Regelschule und 1 Gymnasium betreut und unterrichtet.	
			Mit dem Freibad der Stadt Kahla wird für den ganzen Grundversorgungsbereich das einzig verbliebene Freibad vorgehalten. Weiterhin gibt es ein vielfältiges Freizeitangebot insbesondere sei hier erwähnt: der Sportplatz, der Volleyballplatz, die Kegelbahn, der Basketballplatz sowie ein Pumptrack. Eine Skateranlage ist in Planung.	
			Im Hinblick auf die besondere Lage im Saaletal und der touristischen Entwicklung in diesem Bereich soll zudem die Konzeption einer neuen Radwegeverbindung zum Ilm-Radweg umgesetzt werden. Mit dem bereits vorhandenen touristischen Saale-Radweg, der Einbindung der Stadt Kahla in die Tourismusregion Saale-Unstrut ist die Stadt Kahla ein zentraler Ort des Tourismus in der Region.	

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte/ Abschnitt 1.3 überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
24	G 1-10	130-107-003	Der Einreicher fordert die Einteilung der Stadt Kahla als derzeitiges Grundzentrum in ein künftiges Mittelzentrum	
			Sowohl die Stadt Kahla als auch die Verwaltungsgemeinschaft sind eng miteinander vernetzt. Die Stadt Kahla bildet für die umliegenden Gemeinden einen erreichbaren Raum zur Erfüllung vielfältiger Funktionen in den Bereichen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung.	
			Die Region Kahla hält eine Vielzahl von Einzelhandelseinrichtungen, Dienstleistungen, große Gewerbeeinheiten jeglicher Art, Bankfilialen, Bibliotheken, Ärzte/Fachärzte, Bildungs- und Sozialeinrichtungen vor. Zudem bildet der Raum um Kahla bezogen auf die Fläche und Einwohnerstärke eines der größten im gesamten Saale-Holzland-Kreis ab. Diese Bereiche sollten bei der Einordnung eines Mittelzentrums für den Bereich der Stadt Kahla unbedingt in den Abwägungsprozess einbezogen werden. Die Mitgliedsgemeinden und die Stadt Kahla liegen verkehrsgünstig an der Bundesstraße B 88 in der Nähe der Anschlussstelle Jena-Göschwitz zur Bundesautobahn BAB 4. Insbesondere die Städte Kahla und Orlamünde sowie die Gemeinden Rothenstein und Zöllnitz halten Bahnhöfe vor, die über das Bahnliniennetz u. a. durch die Regionalbahnlinien RB 21, RB 25, RB 28 und RE 15 angefahren werden. In den vorgenannten Bereichen werden Umsteigefunktionen des ÖPNV zum Busverkehr vorgehalten. Die infrastrukturellen Anschlussmöglichkeiten sind somit als sehr günstig zu bezeichnen.	
25	allgemein	125-153-002	Neudefinition von Neustadt an der Orla als Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums Bei vorgesehenen Änderungsabsichten mit Bezug auf die	
			vollzogenen Änderungen der Gebietsstrukturen erwarten wir eine Verstärkung bei der Darstellung der Stadt Neustadt an der Orla, da die Stadt Neustadt an der Orla durch die Eingemeindungen der Dörfer im Bereich der Plothener Teiche als regionales	

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte/ Abschnitt 1.3 überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Verwaltungs-, Versorgungs- und Kulturzentrum an Bedeutung zugenommen hat. Die Stadt Neustadt an der Orla ist mit 86.107 km² doppelt so groß wie die Städte Pößneck mit 24,45 km² oder Stadtroda mit 24,18 km² und hat sich im Rahmen der Stadtsanierung mit seinem mittelalterlichen Ensemble zur "Perle an der Orla" entwickelt (siehe Artikel in der Thüringer Allgemeinen vom 07.05.2021), so dass die Erwartung an eine Verbesserung der Darstellung im Zuge der geplanten Teilfortschreibung als gerechtfertigt angesehen wird.	
26	G 1-10	78-3-002	Dem [Einreicher der Stellungnahme] liegt die Information vor, dass die Stadt Kahla die Zuordnung zu den Mittelzentren und die Aufnahme in das Ziel 2.2.9 des Landesentwicklungsprogramm begehrt. Als Grundzentren werden die Stadt Bürgel, Stadt Kahla und Dornburg-Camburg im ländlichen Raum für den Bereich des Saale-Holzland-Kreises angegeben. Dem [Einreicher] liegt die Information vor, dass die Stadt Kahla die Zuordnung zu den Mittelzentren und die Aufnahme in das Ziel 2.2.9 des Landesentwicklungsprogramm begehrt. Aus unserer Sicht verfügt die Stadt Kahla über mittelzentrale Ausstattungsmerkmale und zukünftig ist sie in der Lage, die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit mindestens regionaler Bedeutung zu tragen. Mit der Erweiterung des im Gemeindegebiet liegenden Gewerbegebietes spielt die Stadt Kahla eine zunehmende Rolle auf dem Arbeitsmarkt. Die Stadt Kahla verfügt über mehrere Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen. In der Stadt ist zurzeit neben anderen Schulen auch eine Schule der Sekundarstufe II vorhanden. Die Stadt Kahla bietet Kultur- und Freizeitmöglichkeiten an (z. B. Stadtmuseum). Im Stadtgebiet ist der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal (selbst ist die Stadt Kahla aber kein VG-Mitglied). Die Stadt Kahla ist zudem aufgrund deren Standortes über leistungsfähige Straßen in das Verkehrsnetz eingebunden (die Stadt liegt an B 88). Die	

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte/ Abschnitt 1.3 überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
	Kurte		Stadt Kahla ist auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Der Umstand, dass die Stadt Kahla weniger als 30.000 Einwohner hat, steht der Zuordnung als Mittelzentrum nicht entgegen. Zunächst ist anzumerken, dass nicht alle Thüringer Mittelzentren diese Kriterien erfüllen (s. dazu Tabelle 2 zum Entwurf LEP). Zudem ist die Spezifik der Gemeinden im Saale-Holzland-Kreis zu berücksichtigen. Der [Einreicher der Stellungnahme] unterstützt den Wille der Stadt Kahla und sieht es als möglich an, dass die Anzahl der Mittelzentren durch die Stadt Kahla erweitert wird.	
27	G 1-10	78-3-014	Bestehende Synergien sollten auch im Regionalplan Ostthüringen aufgenommen werden, um die starke Verbindung beider medizinischen Standorte hervorzuheben.	entsprochen Der Plangeber folgt dem Hinweis des Einreichers und ergänzt den Plansatz wie folgt:
			Ebenfalls im Abschnitt 1 werden die Grundzentren und Mittelzentren definiert. Hierbei erfolgt für die Region Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz und Eisenberg eine starke inhaltliche Abgrenzung, was die Gesundheitsversorgung mit den Kurkliniken in Bad Klosterlausnitz und den Waldkliniken Eisenberg anbelangt. Laut IREK sind diese vor dem Hintergrund ihrer Ausrichtung im orthopädischen Bereich weitgehend als Einheit zu betrachten.	Eisenberg und Bad Klosterlausnitz, jeweils vorletzter Anstrich, "[] und unter Nutzung und Weiterentwicklung vorhandener Synergien der Waldkliniken Eisenberg und Kurkliniken Bad Klosterlausnitz"
28	G 1-10	86-4-015	Konkretisierung der Formulierung 2. Anstrich Stadt Greiz oder Ergänzung anderer Anstriche um Formulierung: "Verbesserung der Bedingungen für ()"	entsprochen Entsprechend der Anregung wird der zweite Anstrich unter MZ Greiz wie folgt konkretisiert:
			Für das Mittelzentrum Greiz [] ist die "Verbesserung der Bedingungen für den Städtetourismus []" aufgeführt. Diese Formulierung wird als oberflächlich betrachtet. Eine Anpassung ist anstrebenswert. Sofern dies nicht möglich ist wird um Aufnahme dieses Entwicklungsansatzes für die Städte im SOK gebeten. Die folgend genannten inhaltlichen Schwerpunkte für die Mittelzentren im SOK (Bad Lobenstein, Pößneck und Schleiz) sind korrekt dargestellt.	"- Verbesserung der Bedingungen für den Städte-, Kultur- und Sporttourismus unter Nutzung kulturhistorischer und kulturlandschaftlicher Potenziale (Oberes Schloss, Unteres Schloss mit Stadtkirche, Sommerpalais und Park, Kulturlandschaft besonderer Eigenart – Elstertal)
29	G 1-10	78-3-001	[Information zu Bauleitplanverfahren]	Kenntnisnahme

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte/ Abschnitt 1.3 überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Die Funktionen der Stadt Hermsdorf sowie der Gemeinde Bad Klosterlausnitz werden durch zwei weitere Entwicklungsschwerpunkte erweitert. Diesbezüglich ist anzumerken, dass seit der Auslegung des 1. Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen die Stadt Hermsdorf für einige Bereiche des Stadtgebietes Bauleitplanverfahren einleitete, mit welchen die Stadt Hermsdorf die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen in der Frage des Wohnbaulandes erstrebte. Durch den Bebauungsplan "Rodaer Straße" der Stadt Hermsdorf wurden nicht nur neue Wohnbauplätze geschaffen, sondern erfolgte eine Wiedernutzbarmachung der innerstädtischen brachliegenden Fläche ehemalige Gewerbefläche. Die Nachnutzung von brachliegenden Flächen im Wege der Umnutzung bestehender baulicher Anlagen bzw. deren Umbau wird auch für andere Stadtflächen erstrebt. Ebenso wird die Nachnutzung der zentral brachliegenden Fläche im Gemeindegebiet Bad Klosterlausnitz verfolgt.	
30	Begründung zu G 1-10	127-349-029	 Entwicklungsrichtungen und der Neuaufnahme von (zahlreichen) Entwicklungsrichtungen wird empfohlen. Dabei sollen auch die Entwicklungsrichtungen "Ausbau als attraktiver Wohnstandort" (Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz), "innerstädtische Verdichtung und Nachnutzung von Brachflächen" (Hermsdorf/ Bad Klosterlausnitz), "Fortsetzung der innerstädtischen Entwicklung mit dem Schwerpunkt Nachnutzung innerstädtischer Brachflächen" (Greiz) und 	entsprochen Die Begründung zu G 1-10 wurde ab dem 2. Absatz entsprechend der Anregung wie folgt geändert: "Schwerpunkte liegen dabei auf Anpassungsstrategien zur Behebung von Beeinträchtigungen der mittelzentralen Funktionen und zur Bewältigung der Auswirkungen des demografischen Wandels, insbesondere in ländlich-peripheren Räumen wie Bad Lobenstein, Greiz, Pößneck, Schleiz und Zeulenroda-Triebes. Auch die Nähe zu Zentralen Orten in den benachbarten Freistaaten Bayern und Sachsen spielt eine Rolle. Mittelzentren, die starke Pendlerverflechtungen zu umliegenden Oberzentren aufweisen (Eisenberg, Greiz, Schmölln/Gößnitz, Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz, Zeulenroda-Triebes), können durch den Ausbau der Wohnfunktion und die Entwicklung als attraktiver Wohnstandort, in Verbindung mit einer verstärkten innerstädtischen Entwicklung und der Nachnutzung entstandener Brachen, wesentlich dazu beitragen, die mittelzentralen

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte/ Abschnitt 1.3 überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Kontext mittelzentraler Funktionen gestellt werden. Dies kann etwa über eine inhaltliche Ergänzung der Begründung erfolgen. Die umfangreichen Änderungen und Anpassungen hinsichtlich der Entwicklungsrichtungen der einzelnen Mittelzentren spiegeln sich im Begründungstext bisher nicht wider. Die Begründung ist weitgehend unverändert im Vergleich zu derjenigen im Regionalplan 2012.	Funktionen zu erhalten und zu stärken sowie die Folgen des demografischen Wandels zu bewältigen. Entwicklungsschwerpunkte ergeben sich zur Behebung von Lärmbelästigungen bzw. unzureichender Anbindung an das übergeordnete Straßennetz, insbesondere in Zeulenroda-Triebes und Schleiz. Des Weiteren besteht Bedarf an Maßnahmen zur Neunutzung innerstädtischer Brachflächen und zur Entwicklung unterentwickelter innerstädtischer Zentrumsbereiche in nahezu allen Mittelzentren. Außerdem ergeben sich Entwicklungsrichtungen aus traditionell vorhandenen Potenzialen, deren Weiterentwicklung ebenfalls zur Stärkung der Funktion als Mittelzentren beitragen kann. So können durch die Stärkung, den Ausbau und die Verknüpfung von hochwertigen Rehabilitationsund Kurorteinrichtungen insbesondere die Städte Eisenberg, Bad Klosterlausnitz sowie Bad Lobenstein in ihrer gehobenen Funktion als regionaler Versorger mit Einrichtungen der spezialisierten Gesundheitsversorgung gefördert werden. Darüber hinaus besitzen die Mittelzentren Greiz, Schleiz, Zeulenroda-Triebes, Pößneck, Eisenberg und Stadtroda aufgrund ihrer kulturhistorischen Ausstattung oder ihrer Lage in kulturlandschaftlich hochwertigen Gebieten ein Potenzial zur Stärkung der touristischen Entwicklung in der Region."
31	Begründung zu G 1-10	127-349-030	Die Zweckmäßigkeit der parallelen Verwendung der zwei Begriffe "ländlich geprägter Raum" und "ländlicher Raum" in der Begründung soll geprüft werden.	entsprochen In der Begründung wird einheitlich die Bezeichnung "ländlich geprägter Raum" verwendet.
32	Z 1-1	127-349-031	Inkrafttreten der Thüringer Verordnung über das Landes- entwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014 am 5. Juli 2014 (vgl.	Gemäß LEP 2.2.11 "erfolgt die Bestimmung der Grundzentren durch eine nachfolgende Änderung des Landesentwicklungsprogramms. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Grundzentren in den Regionalplänen fort." Da jedoch der aktuell gültige Regionalplan 2012 absehbar seine Verbindlichkeit vor einer zukünftigen Änderung des LEP

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte/ Abschnitt 1.3 überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			22. November 2022 beschlossenen ersten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms [] kommt das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft dieser Aufgabenstellung nach. Der Abschluss des Änderungsverfahrens zum LEP 2025 ist im ersten Halbjahr 2024 vorgesehen. Unter Berücksichtigung des weiteren Planungs- und Genehmigungsprozesses für den Regionalplan Ostthüringen wird die im Einleitungstext zu Abschnitt 1.2.4 beschriebene Möglichkeit einer "Regelungslücke" nicht gesehen. Sollte sich die Bestimmung der Grundzentren auf Ebene des Landesentwicklungsprogramms wider Erwarten tatsächlich auf einen Zeitraum (deutlich) nach Genehmigungsvorlage des Regionalplans Ostthüringen verzögern, bestünde zudem die Möglichkeit, das Ziel Z 1-1 "Grundzentren" im Regionalplan Ostthüringen (2012) bis zum Abschluss des LEP-Änderungsverfahrens nicht außer Kraft zu setzen. Die nun entgegen der Festlegungen des LEP 2025, Plansatz 2.2.11 auf Ebene der Regionalplanung erfolgte, erneute Ausweisung von Grundzentren ist weder mit den Festlegungen des LEP 2025 vereinbar noch dürfte sie zur Normenklarheit bei den Adressaten beitragen. Unabhängig davon berücksichtigt der zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen in keiner Weise die mit dem o. g. Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms vorgesehene Bestimmung der Gemeinden Nobitz und Unterwellenborn als Grundzentren. Davon abgesehen ist das Handeln der Plangeberin an dieser Stelle inkonsequent, da sie nach Ihrer Logik nicht nur die Grundzentren, sondern auch die Grundversorgungsbereiche hätte ausweisen "müssen".	Thüringen verlieren wird, bleibt der Plangeber weiterhin bei seiner Ansicht, dass bei Nichtausweisung der Grundzentren im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes eine Regelungslücke entstünde. Zudem ist LEP 2.2.11 weder als Ziel noch als Grundsatz ausgewiesen. Daher wird von der Möglichkeit der Bestimmung der Grundzentren mit zeitlicher Befristung im Regionalplan bis zu einer als für verbindlich erklärten und bekannt gemachten Änderung des LEP Gebrauch gemacht. Diese Befristung wird in der Formulierung noch einmal konkretisiert und der Absatz 1, letzter Satz im Plansatz Z 1-1 wie folgt geändert: "Dieses Ziel gilt solange, bis durch eine gemäß § 4 Abs. 4 ThürLPIG für verbindlich erklärte und bekannt gemachte Änderung des LEP Thüringen 2025 Neuregelungen zu den Grundzentren getroffen werden. => LEP, 2.2.11" Darüber hinaus gelten für den Plangeber zuerst die Aussagen des § 5 Abs. 1 ThürLPIG, wonach der Regionalplan Ostthüringen aus dem rechtsgültigen Landesentwicklungsprogramm – in diesem Fall dem LEP Thüringen 2025, in Kraft getreten am 5.Juli 2014 – zu entwickeln ist. So ist der Plangeber gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bei der Aufstellung des Regionalplans Ostthüringen (RPO) an die im LEP Thüringen 2025 enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung dergestalt gebunden, dass die Ziele bei der Aufstellung des RPO zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Der erste Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, beschlossen am 22.11.2022, wurde
33	Z 1-1	132-158-004	Der Leitvorstellung der Formulierung zentraler Orte als Rückgrat der Landesentwicklung zur Stabilisierung oder Entwicklung sowie als Standortsystem der öffentlichen Daseinsvorsorge dienend kann unsererseits gefolgt werden	nunmehr vollständig durch den zweiten Entwurf (LEP-E) beschlossen am 16.01.2024, ersetzt.

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte/ Abschnitt 1.3 überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Leistungsträger und Konzentrationspunkte von Infrastruktur der Daseinsvorsorge mit überörtlicher Bedeutung " zu verstehen und diese zu stärken und weiterzuentwickeln. Eine Befristung der Ausweisung der Grundzentren im Regionalplan bis zu einer zukünftigen Fortschreibung des	Die Frage, inwieweit die laufende Teilfortschreibung des LEP Thüringen 2025 durch den 2. Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP-E 2025 v. 16.01.2024) Auswirkungen auf die Aufstellung des RPO hat, muss in Bezug auf die vom LEP-E ausgehende Bindungswirkung beantwortet werden. Der LEP-E ist ein in Aufstellung befindlicher Raumordnungsplan und enthält u. a. mit dem Ziel 2.2.11 Z in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung. Diese sind seit der Novelle des ROG durch das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG vom 22.03.2023) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG bei nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Wann ein Ziel der Raumordnung in Aufstellung befindlich ist, regelt wiederum § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG. Hier kommt es insbesondere darauf an, ob das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG bereits vollständig durchgeführt wurde und der Entwurf die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigt. Nach eingehender Prüfung kommt der Plangeber zu dem Schluss, dass insbesondere das im LEP-E festgelegte Ziel 2.2.11 – nach dem zum Zeitpunkt der Abwägung aktuellen Verfahrensstand – kein "in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung" im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG ist. Um den Anforderungen an ein "in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung" zu entsprechen, ist es erforderlich, dass es sich einerseits um ein Ziel im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG handelt. Andererseits muss das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG vollständig durchgeführt sein. Das Beteiligungsverfahren ist unter anderem dann nicht in der erforderlichen Weise vollständig durchgeführt, wenn die planaufstellende Stelle den Planentwurf nach der (ersten) Beteiligung in geänderter oder ergänzter Fassung in eine erneute Beteiligung gibt (siehe dazu BVerG,

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte/ Abschnitt 1.3 überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Urteil vom 27.01.2005 – 4 C 5/04, BVerwGE 122, 364-376, Rn. 29). Nach diesen Maßstäben sind die raumordnerischen Ziele des LEP-E keine in Aufstellung befindlichen Ziele, da hinsichtlich dieser das Beteiligungsverfahren noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Demzufolge besteht für den Plangeber zum Zeitpunkt der Abwägung keine Pflicht zur Berücksichtigung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG.
34	Z 1-1	106-16-001	Gemeinde Probstzella denn zu einem Grundzentrum/ Zentralen Ort macht? Probstzella erfüllt die in der Begründung auf S. 16 aufgeführten Punkte nicht. Insbesondere bringt sie für angrenzende Gemeinden keinen Zusatznutzen, indem Dinge vorgehalten werden die die von	Die dargelegten Aspekte unterliegen nicht der raumordnerischen Steuerung bzw. Regelungszuständigkeit des Plangebers. Die Zuweisung von zentralörtlichen Funktionen bzw. die Änderung eines zentralörtlichen Status obliegt gemäß 2.2.5 Z bis 2.2.11 LEP Thüringen 2025 der raumordnerischen Steuerung durch die Landesplanung. Förderprogramme Der Plangeber ist nicht zuständig für die Aufstellung und inhaltliche Gestaltung von Förderprogrammen. Aufgabe des Plangebers ist die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine nachhaltige, zukunftsfähige, dem Erhalt, Schutz und der Entwicklung von Umwelt, Natur und Landschaft gewidmete Siedlungsentwicklung. Der Plangeber verweist im Zusammenhang der Hinweise darüber hinaus auf die Abwägung zum Hinweis unter AnregNr. 127-349-031 unter lfd. Nr. 32 in dieser Abwägungstabelle.

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte/ Abschnitt 1.3 überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
	raito		halte Probstzella irgendwelche Funktionen vor, die umliegende Gemeinden mit nutzen, ist eine arge Verkennung der Realität. Das sollte in einem solchen Dokument nicht fixiert werden.	
			Wir befürchten insbes. auch Nachteile für die Stadt Leutenberg, was künftige Überlegungen des Landesgesetzgebers hinsichtlich möglicher Gemeindeneugliederungen betrifft. Zentrale Orte, zu denen auch Grundzentren gehören, sollten zumindest bisher immer gestärkt werden. Sollte aus dieser Festlegung für bzw. Fortschreibung von Probstzella als Grundzentrum ein Automatismus folgen, dass bei fortschreitendem Einwohnerverlust von Probstzella der Gesetzgeber die Stadt Leutenberg zuzuordnen gedenkt, so wäre das für die Stadt Leutenberg eine Katastrophe (und das ist keine Übertreibung). Eine positive Entwicklung der Stadt Leutenberg diesbezüglich kann es nur geben, wenn die Gemeinde Kaulsdorf mit dabei ist - und diese grenzt bereits an das Mittelzentrum Städtedreieck am Saalebogen.	
35	Z 1-1	132-158-005	Inwieweit sich die Definition eines "funktionsteiligen Zentralen Ortes, Grundzentrum Tanna - Gefell - Hirschberg' / Grundversorgungsbereich" tatsächlich geeignet erweist, wichtige Funktionen der Wirtschaft, der Infrastruktur und der Versorgung zu bündeln, ist zu hinterfragen.	
			Beispielsweise sind in der (noch immer nicht aktualisiert vorliegenden) Schulnetzplanung des SOK weiterhin jeweils Schulstandorte mit entsprechen Investitionsbedarfen zum Erhalt und deren Entwicklung (Bezug Sportanlagen etc.) vorgesehen. Demnach kann dem diesbezüglich im Entwurf des LEP formulierten Grundsatz, wonach " erst die gemeinsame Funktionsausübung in diesen Fällen zu dem für einen Zentralen Ort charakteristischen Funktionsspektrum (führt), wobei sich die einzelnen Gemeinden mit ihren Funktionen komplementär ergänzen und nicht in Konkurrenz zueinanderstehen " zwar gefolgt, jedoch dessen praktische Anwendbarkeit in Bezug auf "Tanna - Gefell - Hirschberg nur bedingt Aussicht auf tatsächliche Verwirklichbarkeit beigemessen werden. Bezogen auf das	

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte/ Abschnitt 1.3 überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			genannte funktionsteilige Grundzentrum ist diese Zielformulierung in Frage zu stellen, da ein strategisches Handeln dies zu verwirklichen und damit formulierten Leitbildern zu folgen praktisch ausbleibt. Die Stadt Tanna darf für sich in Anspruch nehmen, beispielsweise alle definierten Funktionen der Daseinsvorsorge vorzuhalten und hierüber einen essentiellen Beitrag zu leisten, diese ergänzend zu den höherstufigen Zentralen Orten anzubieten (hier maßgeblich Schleiz und Bad Lobenstein). Insofern wird unsererseits der Stadt Tanna eine besondere Funktion und Stellung in der Region beigemessen.	
			Der grundsätzlichen Anforderung, die Funktionalität der Zentralen Orte zu erhalten und wenn nötig, weiteren gesellschaftlichen und demographischen Rahmenbedingungen anzupassen, muss aus unserer Sicht ein konkretes Handeln in Hinsicht auf förderseitige Unterstützungen folgen, da sonst der Erhalt deren Funktionalität gleichermaßen, wie die Anpassung an Veränderungen nicht gewährleistet werden kann. Eine Flexibilisierung in der Anwendbarkeit der Förderkulissen ist zwingend zu erzeugen und die Dienlichkeit auf die spezifischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raumes zu schärfen. Aus unserer Sicht sind diesen Leitvorstellungen von Landes- und Regionalplanung Verfahrensabläufe und Förderstrukturen zuzuordnen, die geeignet sind, die gewünschten Effekte in dem sich verändernden Umfeld auch tatsächlich zu erzielen - sonst verbleiben es "Worthülsen", auf die in Antragsverfahren zwar Bezug genommen werden kann, jedoch als hehres Leitbild gewollter ländlicher Entwicklung dennoch ohne tatsächliche Berücksichtigung in Hinsicht auf die Anerkenntnis Förderantragstellungen begründender Grundsätze	
			und Ideale völlig wirkungslos sind. Wenngleich derartige Prämissen über die Ebene der Regionalplanung nicht regelbar sind bzw. keine diesbezüglich konkret anwendbaren Handlungsabläufe auslösen, sollte zumindest die Möglichkeit ländliche Gefüge spezifizierender Formulieren bzw. Maßgaben erwogen werden, um die in diesen	

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte/ Abschnitt 1.3 überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			zu bewältigenden Aufgaben-/ Problemstellungen nicht gleichartig zu denen von Ballungsräumen zu beschreiben und es damit nachfolgenden Handlungsebenen zu ermöglichen, förderseitig zu begründende Sachverhalte zu generieren sowie "leichter" anzuerkennen.	
36	G 1-11	96-279-004	Um weiterhin die flächendeckende Grundversorgung gewährleisten zu können, ist es von großer Bedeutung, dass die Strukturen des öffentlichen Nahverkehrs nicht weiter zurückgebaut, sondern mindestens erhalten bleiben bzw. ausgebaut werden. Nicht nur Ober- und Mittelzentren erfüllen vielfältige Aufgaben im Rahmen der Versorgung der Bevölkerung - auch den Grundzentren kommt mit der Ergänzung der Funktion der Daseinsvorsorge eine wichtige Bedeutung zu, die nicht unterschätzt werden darf. Die Bündelung des kompletten Spektrums der Grundversorgung sollte sich jedoch nicht auf die Bereitstellung geeigneter Gewerbeflächen und leistungsfähiger Einrichtungen und Medien der technischen Infrastruktur beschränken sondern vielmehr auch die Bildungs- und Gesundheitsvorsorge (Punkt 3.3 Soziale Infrastruktur) implizieren. Erhalt von Arbeitsplätzen, Erhalt und Aufwertung der Siedlungsund sozialen Infrastruktur bei gleichzeitig maßvoller Intensivierung von Maßnahmen zu Gunsten der überregional touristischen Bedeutung sind die Eckpfeiler der funktionierenden und unterstützenden Daseinsfürsorge.	Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge zum Plansatz oder seiner Begründung. Bezüglich der Ausführungen zu den zentralörtlichen Funktionen von Grundzentren und deren Erreichbarkeit mit dem Nahverkehr verweist der Plangeber auf die Ausführungen in den Plansätzen G 1-6 und G 1-11 mit ihren entsprechenden Begründungen.
37	G 1-11	96-279-003	Grundsätzlich wird auch weiterhin begrüßt, dass die Grundzentren als räumliche Leistungsträger und Konzentrationspunkte von Infrastruktur und Daseinsfürsorge wegen der überörtlichen Bedeutung gestärkt werden sollen (G 1-11).	
38	G 1-11	23-16-001	So zu tun, als halte Probstzella irgendwelche Funktionen vor, die umliegende Gemeinden mit nutzen, ist eine arge	

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte/ Abschnitt 1.3 überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	AnregNr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Dokument nicht fixiert werden.	Siehe dazu Abwägung zum Hinweis unter AnregNr. 106-16-001 unter lfd. Nr. 34 in dieser Abwägungstabelle.
			beim Durcharbeiten durch den Entwurf des Regionalplans Ostthüringen stellt sich mir tatsächlich die Frage, was die Gemeinde Probstzella denn im wirklichen Leben zu einem Grundzentrum/Zentralen Ort macht. Probstzella erfüllt die in der Begründung auf S. 16 aufgeführten Punkte nicht. Insbesondere bringt sie für angrenzende Gemeinden keinen Zusatzgewinn, was die Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen betrifft. Und schon gar nicht ist Probstzella aufgrund seiner Lage (Landkreisgrenze und Landesgrenze), Größe (einwohnermäßig ein Zwerg und deshalb nur mit ehrenamtlichem Bürgermeister) und Ausstattung (alle Ausstattungen um die es hier geben kann, haben wir auch) sowie seiner Erreichbarkeit (siehe Lage, kein Mensch fährt nach Probstzella um dort etwas zu erledigen, seien es Arzt, Apotheke, Einkaufen oder oder oder) ein Ankerpunkt für umgebende Gemeinden. Schon angrenzende Gemeinden wie die Stadt Leutenberg erfahren dadurch keinerlei Verbesserung. Wenn wir Pläne aufstellen und danach unser Handeln auf regionaler Ebene oder Landesebene ausgerichtet werden soll, sollte man doch die tatsächlichen Gegebenheiten und Realitäten wahrheitsgetreu beschreiben. Ich befürchte, dass von dieser Fortschreibung eines Zustands, der schon in der Vergangenheit keinerlei positiven Einfluss auf die Entwicklung der Region genommen hat, auch in Zukunft keine Impulse für andere	
			Gemeinden zu erwarten sind. Die Realität ist doch vielmehr, dass sich etwa die Verflechtungsräume von Kaulsdorf und Leutenberg maßgeblich auf das Städtedreieck und insbes. auf Saalfeld erstrecken.	
39	Abschnitt 1.3	49-320-003	Unter 1.3 Überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen sollte der Verweis auf die Raumnutzungskarte entfallen, da diese Gemeindefunktion nicht in dieser dargestellt wird.	entsprochen